

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Marktes Isen

vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Isen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren des Marktes Isen (FGS) vom 25. Juli 2012 (amtlich bekannt gemacht durch öffentlichen Aushang am 26. Juli 2012), in der Fassung vom 19. April 2021 (amtlich bekannt gemacht durch öffentlichen Aushang am 22. April 2021) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses Isen pro angefangenen Benutzungstag beträgt 90,10 €.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle Isen pro angefangenen Benutzungstag beträgt 252,38 €.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses Burgrain pro angefangenen Benutzungstag beträgt 92,60 €.“

§ 5 Abs. 3 a wird eingefügt:

„(3a) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle Burgrain pro angefangenen Benutzungstag beträgt 231,48 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Isen,
Markt Isen



Hibler
Erste Bürgermeisterin